

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
Arne Hattendorf

Braunschweig/Hannover,

30. Januar 2013

Urteil zu LSG-NI-2012-08-28-2

In Sachen

■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Piratenpartei Niedersachsen,
vertreten durch den Vorstand,
vertreten durch ■■■■■
– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Anfechtung der Aufstellungsversammlung am 21./22. Juli 2012 in Wolfenbüttel und am 25. August 2012 in Delmenhorst“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann und Arne Hattendorf in der Sitzung am 30. Januar 2013 entschieden:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet und wird daher abgewiesen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt, die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Niedersachsen am 21./22. Juli 2012 in Wolfenbüttel zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 für nichtig zu erklären, sowie die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Niedersachsen am 25. August 2012 in Delmenhorst und deren Wahlergebnisse zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl am 20. Januar 2013 für nichtig zu erklären.

Die Aufstellungsversammlung habe in der Ferienzeit stattgefunden, dies sei rechtswidrig. Zur Aufstellungsversammlung sei mit Frist kürzer als 6 Wochen und somit nicht fristgerecht eingeladen worden. Der Hinweis des Landesvorstands, die Stimmberechtigung auf dem Landesparteitag sei von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags abhängig, würde den irreführenden Eindruck erwecken, dies verhalte sich auch auf der Aufstellungsversammlung so. Die Vertagung der Aufstellungsversammlung um mehr als zwei Wochen von Wolfenbüttel nach Delmenhorst sei rechtswidrig. Schließlich hätte der 2. Wahlgang in Delmenhorst als der maßgebliche angesehen und ausgezählt werden müssen, der stattdessen angesetzte 3. Wahlgang sei daher rechtswidrig.

Nach Eröffnung der schriftlichen Verhandlung stellte der Antragsteller den Antrag auf Klagerücknahme. Dem stimmte der Antragsgegner jedoch nicht zu. Daher musste das Verfahren trotzdem fortgesetzt werden.

Begründung:

Zur Frage der Zulässigkeit von Aufstellungsversammlungen in der Ferienzeit hat sich das Gericht im Urteil zu LSG-NI-2012-08-01-1 bereits geäußert:

In Hinsicht auf die Terminierung in der Ferienzeit sieht das Gericht kein generelles Verbot für Mitgliederversammlungen in der Ferienzeit. Es müssen die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, letztlich also die Frage, ob es für die Mitglieder der Piratenpartei eine besondere Schwierigkeit darstellt, an einem derartigen Tag an einem Parteitag teilzunehmen. Zur erfolgreichen Durchführung eines Parteitags muss neben teilnehmenden Mitgliedern auch ein geeigneter Ausrichtungsort vorhanden sein. Nach entsprechender Ausschreibung durch den Landesvorstand ergaben sich freie Räumlichkeiten für Versammlungen am 21. Juli 2012 sowie am 25. August 2012. Die Durchführung des Parteitages konnte mit vertretbarem Aufwand also nur an einem dieser beiden oder, durch erneute Ausschreibung, einem noch späteren Termin organisiert werden.

Weiterhin muss gegen das Interesse der Mitglieder an einer Teilnahme auch das Interesse an einer erfolgreichen Aufstellungsversammlung und Landtagswahlteilnahme abgewogen werden, zu deren verfahrenstechnischer Vorbereitung dieser Parteitag angesetzt wurde. Eine Terminierung des Parteitags nach der Ferienzeit hätte zu einem hohen Risiko geführt, die notwendigen Unterschriften zur Zulassung der Landesliste nach der Durchführung einer entsprechend späteren Aufstellungsversammlung nicht mehr sammeln zu können.

Zur Frage der Einladung zu einer Aufstellungsversammlung innerhalb von 2 Wochen hat sich das Gericht bereits im Urteil zu LSG-NI-2012-07-18-1 wie folgt geäußert:

Nach der Bundessatzung ist in Par. 9b die Frist eindeutig und ausschließlich für Bundesparteitage festgelegt. Für Aufstellungsversammlungen wird in Par. 10 der Bundessatzung die Beachtung der Wahlgesetze neben der Bundes- und Landessatzung gefordert. Die Bundessatzung sagt zur Einladungsfrist für Aufstellungsversammlungen nichts aus. Die Landessatzung verweist einerseits auf die Bundessatzung, andererseits führt sie in der Wahlordnung (Par. 21), die vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten gilt, aus, dass Wahlen nur stattfinden können, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl an die stimmberechtigten Mitglieder versendet werden. Das niedersächsische Landeswahlgesetz verweist in Par. 18 Abs. 3 auf die Satzung der Parteien. Die Einladungsfrist zum Landesparteitag ist in der Landessatzung Par. 12 auf vier Wochen festgelegt.

Ingesamt ist das Gericht der Meinung, dass mit einer Frist von 14 Tagen zu einer Aufstellungsversammlung rechtswirksam eingeladen werden konnte. In Hinsicht auf die Aufstellungsversammlung kommt noch hinzu, dass in der Einladung zum Landesparteitag schon auf die Aufstellungsversammlung am gleichen Wochenende hingewiesen wurde.

Zur Frage der Zulässigkeit des Hinweises auf den Stimmverlust auf dem Landesparteitag (LPT) im Falle der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen zeitgleich mit dem Hinweis auf die Aufstellungsver-sammlung kommt das Gericht zu folgender Rechtsauffassung:

Bereits aus der Formulierung „Stimmberechtigt auf dem LPT“ erschließt sich dem Leser, dass es gerade nicht um die Stimmberechtigung auf der Aufstellungsver-sammlung geht. Dass es sich um zwei getrennte Versammlungen handelt hat der Landesvorstand durch den Hinweis, der Landespar-teitag werde voraussichtlich unterbrochen, um die Aufstellungversammlung durchzuführen, sogar noch verdeutlicht. Daher wurde ein irreführender Eindruck der Zahlungspflicht nicht erzeugt.

Zur Frage der Zulässigkeit der Vertagung um mehr als zwei Wochen hat sich das Gericht bereits im Urteil zu LSG-NI-2012-08-02-1 wie folgt geäußert:

Zum einen wäre, wie der Beklagte richtig anmerkt, die Organisation einer Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen für den Landesverband praktisch nicht möglich, bzw. nur mit zusätzlichen Aufwendungen möglich, die in keinem Verhältnis zum gewünschten Ergebnis stehen. Allerdings stellt sich auch grundsätzlicher die Frage, warum eine Ver-tagung gerade in der Ferienzeit möglichst kurz gehalten werden muss. Im Urteil NRW 2010/1 hält das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen die Vertagung um eine Wo-che als zwar zulässig, aber „dennoch eine Vertagung auf einen zum Einladungstermin unbekanntem Ort und Zeitpunkt mit einem sehr kurzen zeitlichen Abstand für mora-lisch nicht angemessen. Aus seiner Sicht wird durch eine kurzfristige Einladung vielen Mitgliedern die Möglichkeit genommen, an wichtigen demokratischen Entscheidungen im Landesverband Nordrhein-Westfalen mitzubestimmen.“ Dieser Beurteilung schließt sich das Gericht an. Dazu kommt, dass die Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Kandidaten für die Landtagswahl und deren Reihenfolge in ihren Entscheidungen unabhängig ist. Sofern wie hier verschiedene Interessen der Mitglieder gegeneinander abzuwägen sind, ist einer Versammlung von eben diesen grundsätzlich ein großer Er-messensspielraum einzuräumen, erst recht, wenn es um ihre eigene innere Organisation geht. Die Versammlung hat den Beschluss auf Vertagung laut Protokoll mit einer Ent-haltung und einer Gegenstimme gefasst, es darf also angenommen werden, dass mit der Vertagung um 4 Wochen alle anderen Mitglieder einverstanden waren.

Zur Frage der Gültigkeit des 2. Wahlgangs in Wolfenbüttel, an dem Minderjährige teilgenommen hatten, hat sich das Gericht bereits im Urteil zu LSG-NI-2012-08-15-2 wie folgt geäußert:

Es ist lediglich bekannt, wieviele Minderjährige an dem annullierten zweiten Wahlgang mindestens teilgenommen haben. Die Akkreditierungsliste in Verbindung mit der Mit-gliederverwaltung hat aber nicht die nötige Zuverlässigkeit in Hinblick auf das Alter der Akkreditierten, um im Nachhinein feststellen zu können, wieviele Minderjährige während des zweiten Wahlgangs akkreditiert waren. Möglicherweise könnte aus den Akkreditie-rungsunterlagen bekannt sein, welche Volljährigen zur Zeit des dritten Wahlgangs an der Versammlung teilnahmen. Da im Nachhinein aber nicht festzustellen ist, wer genau in der Zeit zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang die Mitgliederversammlung verlassen oder sich ihr neu angeschlossen hat, ist es nicht möglich festzustellen, ob noch weitere Minderjährige am zweiten Wahlgang teilgenommen haben. Daher kann auch nicht festgestellt werden, ob sich das Wahlergebnis durch die Teilnahme von Min-derjährigen gegenüber dem Ergebnis ohne ihre Teilnahme geändert hätte oder nicht.

Im übrigen führt der Bundesgerichtshof in BGH II ZR 211/65 aus, dass bei der Be-hauptung, unberechtigte Dritte hätten das Abstimmungsergebnis beeinflusst [...] der

Verein das regelmäßig mit dem Beweis widerlegen [muss], daß kein Unberechtigter mitgestimmt hat, oder behaupten und beweisen [muss], der gefaßte Beschluß beruhe nicht auf der Stimmabgabe nicht stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer. Folgt man diesem Urteil, so läge es gerade in der Pflicht der Partei, nachzuweisen, dass keine Unberechtigten mitgestimmt haben oder jedenfalls ihre Stimmen das Wahlergebnis nicht geändert haben können. In Anbetracht der Tatsache, dass das Gegenteil augenscheinlich wahr ist bzw. der Beweis nicht erbracht werden kann, hatte die Versammlung also gar keine andere Möglichkeit, als den Wahlgang zu wiederholen um ein rechtsgültiges Ergebnis zu erhalten.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.